

Der Bürgermeister

Hilden, den 03.04.2009

AZ.: II/20



Hilden

WP 04-09 SV 20/169

Beschlussvorlage

öffentlich

Konjunkturpaket II, hier: Mittelverwendung

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2009			
Rat der Stadt Hilden	24.06.2009			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden fasst nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss im Zusammenhang mit dem Zukunftsinvestitionsgesetz folgende Beschlüsse:

- a) Für den Bereich „**Bildungsinfrastruktur**“ werden die zur Verfügung stehenden Mittel für die **energetische Sanierung** verwendet.
- b) In Kenntnis der vorliegenden Anträge wird unter Berücksichtigung der Vorschrift der trägerneutralen Mittelverwendung (Bereich **Bildungsinfrastruktur**) eine **Förderquote von 50 %** für alle Anträge festgelegt.
- c) Gemäß Sitzungsvorlage werden für den Bereich der **Bildungsinfrastruktur** die Projekte mit den lfd. Nummern

Lfd. Nr.	Maßnahme
2.1	Neubau einer Dreifachsporthalle (mit Änderung des GG) Reservierung von 50 % der aktuellen Kostenberechnung bis zur endgültigen Entscheidung. (=2.450.000,- €)
1.2	Energetische Sanierung des bestehenden Kindergartens im „Ev. Gemeindezentrum“ Schulstr. 35 (=75.000,- €)
1.4	Sanierung der Kindertagesstätte Zur Verlach 22, Hilden (=50.000,- €)
1.6 bis 1.9	Maßnahme der sonstigen Träger. Gesamtvolumen rd. 1.166.000,- € Abzüglich 12,5 % Eigenanteil für die Projekte 1.6-1.9= 111.000,- € Zwischensumme 1.055.000,- € davon 50 % =rd. 528.000,- €
1.3	Vorziehen von Maßnahme der energetischen Gebäudeunterhaltung entsprechend der SV 26/110 (=402.930,- €)

und für den Bereich der **Infrastruktur** die Projekte mit den Nummern

Lfd. Nr.	Maßnahme
3.1	Bahnhofsvorplatz (153.000,- €)
3.2	Ev. Gemeindezentrum (300.000,- €)
4.1	Kolpinghaus – bei positiver Beschlussfassung (422.794,- €)

gefördert.

- d) Sofern Mittel im lfd. Jahr benötigte werden, wird der Kämmerer ermächtigt, diese über- oder außerplanmäßig bereitzustellen. Maßnahmen für 2010 werden in den Haushalt 2010 eingearbeitet.

Erläuterungen und Begründungen:

Zuletzt hat der Rat der Stadt Hilden sich am 01. April 2009 im Rahmen der Haushaltssatzung 2009 mit der Frage beschäftigt, welche Projekte mit den Mitteln des Konjunkturpaketes finanziert werden konnten. Seinerzeit ergab sich aber die Situation, dass viele Fragen noch unklar und insbesondere das Thema Änderung des Artikel 104 b des Grundgesetzes noch nicht entschieden wurde, so dass folgende Themen geschoben wurden:

1. Neubau einer Dreifach-Turnhalle
2. Sanierung der Fabriciushalle
3. Ersatzbau Container-HGH

Weiterhin sind in diesem Zusammenhang keine Entscheidungen über die Sitzungsvorlage 26/105/1 Fabriciussporthalle / Entscheidung über die weitere Vorgehensweise (neue SV-Nummer WP 04-09 SV 26/109) und über die Anregung gem. § 24 GO des Stadtverbandes Hilden, des Boxringes Hilden 1950 e.V. und des Turn- und Sportvereins Hilden 96 - Sitzungsvorlage 51/407 getroffen worden.

Allgemeines

Gemäß den Bescheiden vom 8.4.2009 erhält die Stadt folgende Mittel:

a) für Bildungsinfrastruktur	3.505.930,- €
b) für Infrastruktur	<u>875.794,- €</u>
Gesamt:	4.381.724,- €
	=====

Die Mittel stehen für folgende Bereiche zur Verfügung:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
- b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
- c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)
- d) Forschung
- e) Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)

2. Investitionsschwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser
- b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)
- c) ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)
- d) kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)
- e) Informationstechnologie
- f) sonstige Infrastrukturinvestitionen

Diese Zuordnung stellt die Städte vor erhebliche Schwierigkeiten. In Schnellbriefen des StGB NW wird darauf hingewiesen, dass es ein erhebliches Problem im Hinblick auf die grundgesetzliche Grundlage für die Gewährung von Finanzierungshilfen durch den Bund gibt (Art. 104 b GG) und damit unmissverständlich deutlich wird, welches Risiko hinsichtlich möglicher Rückforderungen bestehen könnten, denn nach Artikel 104 b GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen nur insoweit gewähren, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungskompetenz verleiht.

Diese Einschränkung ist im Rahmen der Förderalismuskommission erst im Jahr 2006 eingefügt worden. Nimmt man es mit diesem Merkmal genau, so ergeben sich daraus möglicherweise erhebliche Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten im kommunalen Bereich. Eine Analyse der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zeigt, dass die Schnittmenge mit den Maßnahmen, an denen die Städte und Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpakets besonderes Interesse hätten, sehr gering ist. So hat der Bund beispielsweise keine Zuständigkeiten im Bereich des **Breitensports** und ebenso wenig für die **allgemeinbildenden Schulen**. Dies ist auch die Erklärung dafür, warum beispielsweise im Bildungsbereich stets der Hinweis auf die **energetische Sanierung** zu finden ist, weil es hierfür Kompetenztitel des Bundes aus dem Bereich des Umweltschutzes gibt. Art. 104 b GG ist im Übrigen auch der Grund dafür, dass der komplette Bereich der **Straßensanierung nicht förderfähig ist**, was ja bereits vor dem Hintergrund der widersprüchlichen Berichterstattung in den Medien zu verschiedenen Nachfragen geführt hatte.

Nach § 3a Abs. 2 ZulnVG muss jede einzelne Investitionsmaßnahme zusätzlich sein. Zusätzlich ist sie dann, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen wurde und die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens vorher nicht über einen Haushaltsplan gesichert war.

Es besteht weiterhin der Grundsatz des **Verbotes einer Doppelförderung**. Wird eine Maßnahme bereits durch Bundes- oder Landesmittel gefördert, kann z. B. der dabei verbleibende Eigenanteil nicht durch eine weitere Förderung aus dem Konjunkturpaket II gedeckt werden (z. B. beim Stadterneuerungsprogramm "Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur" oder dem „1000-Schulen-Programm“). Anders ist es allerdings bei der Schulpauschale. Hier handelt es sich nicht um Fördermittel, sondern um eigene Mittel der Gemeinden, über die im Rahmen der gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten selbst entschieden werden kann. Im Übrigen sind die Mittel der Schulpauschale bereits vollständig zur Finanzierung der Sanierung des Helmholtz-Gymnasiums verwendet worden.

Sämtliche Baumaßnahmen müssen bis spätestens Ende des Jahres 2010 begonnen werden. Bis Ende 2011 muss zumindest ein selbständiger Abschnitt eines Vorhabens abgeschlossen sein, für den die Finanzhilfen vorgesehen sind. Nach dem 31.12.2011 werden Fördermittel nicht mehr ausbezahlt.

Der Eigenanteil der Kommunen beträgt bei allen kommunalbezogenen Investitionen 12,5 %. Der Bund übernimmt 75% und das Land 12,5 %. Der kommunale Anteil wird zunächst vom Land vorfinanziert und ist ab 2012 nach Maßgabe des Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetzes zurückzuzahlen.

In diesem Zusammenhang ist weiterhin die Frage:

„Was bedeutet die Gewährleistung von Trägerneutralität für eine Kommune?“

zu beantworten.

In der FAQ-Liste des Innenministeriums heißt es dazu:

„Nach § 3 ZulnVG sind die Finanzhilfen des Bundes unter anderem trägerneutral zu gewähren. Die Landesregierung hat mit den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass die Gemeinden (GV) die Trägerneutralität bei den kommunalbezogenen Investitionen gewährleisten. Dementsprechend sieht § 1 Abs. 5 InvföG NRW vor, dass die Investitionen trägerneutral erfolgen. Bei Verteilung der Mittel haben die Kommunen ein Ermessen. Die Grenze wird durch das Willkürverbot gezogen: Die Gemeinden müssen Maßstäbe für die Beteiligung der freien Träger entwickeln. Es wird empfohlen, ein transparentes Verfahren zu wählen. Jede einzelne Gemeinde hat insbesondere gegenüber den Trägern von Einrichtungen für frühkindliche Bildung und den Trägern gemeinnütziger Weiterbildungseinrichtungen die

Trägerneutralität zu gewährleisten. Aus § 4 Abs. 1 Satz 3 InvföG NRW/E ergibt sich, dass für die Trägerneutralität gegenüber den Trägern von Ersatzschulen die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte zuständig sind.“

Definition des Investitionsbegriffes

Gefördert werden nach dem ZulnvG zwar nur Investitionsmaßnahmen, dabei legt der Bund jedoch eine „weitere“ Definition des Investitionsbegriffs zugrunde als die Gemeindehaushaltsverordnung. Danach zählen zu den Investitionen u. a. Baumaßnahmen, die zu einer Werterhöhung eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage führen. Dies gilt auch, soweit Sanierungsmaßnahmen bzw. Modernisierungen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objektes beitragen. Jede einzelne Investitionsmaßnahme, die nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz mit Bundesmitteln gefördert werden soll, muss den Voraussetzungen des Artikels 104 b Grundgesetz entsprechen. Konkrete Förderanträge für einzelne Baumaßnahmen sind allerdings nicht erforderlich.

Im Ergebnis läuft diese Definition darauf hinaus, dass

- a) alle Ausgaben für **bauliche Maßnahmen** mit einem Volumen von mehr als 20.000 Euro und
- b) alle Ausgaben für **Sachanschaffungen** mit einem Volumen von mehr als 5.000 Euro

als Investition im Sinne des Zukunftsinvestitionsgesetzes gelten.

Projektliste:

Nachfolgend werden die Projekte aufgelistet, die in Kenntnis der derzeitigen Diskussion zur Beschlussfassung anstehen und wo die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass die zusätzlichen Punkte auch kurzfristig im Sinne des Konjunkturpaketes umgesetzt werden können. Um die SV nicht zu überfrachten, wurde darauf verzichtet die kompletten Berechnungen (sofern vorhanden) beizufügen. Dieses bleibt weiteren Beratungen etc. vorbehalten. Natürlich muss auch noch bedacht werden, dass in einigen Fällen Projekte nur dann gefördert werden können, wenn Artikel 104 b des Grundgesetzes geändert wird.

Neubau einer Dreifachturnhalle:

Hinweis:

Hierzu wird auch auf die Ausführungen in der SV 26/109 verwiesen.

Förderfähig

**In der FAQ-Liste – Stand 30.3.2009 ist zur Frage:
„Können Neubaumaßnahmen an Schulen mit den Mitteln aus dem Konjunkturpaket - Bildung- finanziert werden?“
folgendes ausgeführt:
Antwort: Nach heutiger Rechtslage (März 2009) des Artikels 104 b GG ist dies nur in Städtebauförderungsgebieten möglich. Kommt es zu der zurzeit diskutierten Änderung des Art. 104 b GG, ist die Maßnahme gegebenenfalls förderfähig.**

	Weil die Maßnahme nicht in einem Städtebauförderungsgebiet liegt, ist der Neubau der Dreifachturnhalle nur <u>nach der Änderung des Grundgesetzes</u> möglich.
Bereich:	1b Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt, weil der Rat bisher noch keinen Beschluss gefasst hat.
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung, weil die allgemeine Investitionszuschüsse sowie die Schul- und Bildungszuschüsse im Jahre 2009 gänzlich für die Sanierung des Helmholtz-Gymnasiums und der E.-Wiederhold-Sporthalle benötigt wird und sonstige Förderanträge nicht gestellt wurden.
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnVG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, weil der Nachweis der schulischen Nutzung „belastbar“ erbracht und durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde.
Bisherige berechnete Investitionshöhe:	4.900.000,- €

Sanierung der Fabriciushalle:	
Förderfähig	Die ursprünglich ermittelten Sanierungsaufwendungen für die bestehende Fabricius-Sporthalle haben zu rd. 50 % eine energetische Sanierung zum Inhalt. Für eine Maßnahme im Bereich Schulinfrastruktur sollte die energetische Sanierung prägend sein. Ist dies nicht der Fall, ist die Maßnahme nicht förderfähig. Die Frage, wann eine energetische Sanierung für eine Maßnahme prägend ist, wird vom Innenministerium NRW dergestalt beantwortet, dass es nicht möglich sei, hierfür einen bestimmten Prozentsatz anzugeben, weil das ZulnVG für eine prozentuale Festlegung keine Anhaltspunkte enthält. Hinsichtlich der Förderfähigkeit dieser Maßnahme besteht somit noch gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Zuordnung. Ggf. sind förderfähige Teilabschnitte zu bilden. Nach der Änderung des Grundgesetzes sind alle Fragezeichen allerdings ausgeräumt.
Bereich:	1b Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung) –ggfl. wäre auch eine Zuordnung (ganz oder teilweise) in die Rubrik „Infrastruktur“ notwendig.
Kriterium der Zusätzlichkeit:	Wird erfüllt Aus § 5 des Gesetzes zur Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes ergibt sich zunächst, dass Investitionsmaßnahmen oder selbständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen (§ 5 Satz 2 ZulnVG) nur dann förderfähig sind, wenn sie am 27. Januar 2009 oder später begonnen worden sind. Darüber hinaus ist § 4 Abs. 1 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung zum ZulnVG zu beachten: „Die Zu-

Sanierung der Fabriciushalle:	
	sätzlichkeit ist gegeben, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sind“. Maßgeblich ist danach, ob die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens bereits gesichert war.
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung, weil die allgemeine Investitionspauschale sowie die Schul- und Bildungspauschale im Jahre 2009 gänzlich für die Sanierung des Helmholtz-Gymnasiums und der E.-Wiederhold-Sporthalle benötigt wird.
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung der Turnhalle in den kommenden 15 Jahren bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe:	1.865.500,- €

Ersatzbau für die Container – HGH:	
Förderfähig	Siehe Ausführungen zum Themenbereich Neubau einer Dreifachturnhalle. Förderfähig nur dann, wenn das Grundgesetz geändert wird.
Bereich:	1b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt, weil weder im Haushalt noch in der Finanzplanung etatisiert.
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung, weil die allgemeine Investitionspauschale sowie die Schul- und Bildungspauschale im Jahre 2009 gänzlich für die Sanierung des Helmholtz-Gymnasiums und der E.-Wiederhold-Sporthalle benötigt wird und sonstige Förderanträge nicht gestellt wurden.
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die schulische Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe geschätzt:	500.000,- €

Energetische Sanierung des bestehenden Kindergartens im „Ev. Gemeindezentrums“ Schulstr. 35	
Förderfähig	ja
Bereich:	1a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Bundes- und Landesmittel werden hierfür nicht gewährt.
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe geschätzt:	150.000,-€

Weiterer Ausbau der U3-Plätze:	
Förderfähig	Nein
Bereich:	1a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Entsprechende Zuschussanträge (Bundes- und Landesmittel) beim Landschaftsverband stellen ein Problem hinsichtlich der Doppelförderung nach § 4 ZulnvG dar. Daher aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz nicht förderbar, weil Landes- oder Bundesmittel fließen.
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe	Nicht bekannt

Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes für den Bereich – Vorplatzgestaltung mit Kulturpfad etc:	
Förderfähig	Scheint förderfähig zu sein.
Bereich:	2 f) sonstige Infrastrukturinvestitionen
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Um dem Verbot der Doppelförderung aus dem Wege zu gehen (siehe Antworten des IM Seite 7) müssen förderfähige Teilbereiche gebildet werden. Durch die Bildung der Teilbereiche <ul style="list-style-type: none"> • Fahrgastinformation

	<ul style="list-style-type: none"> • Straßenausbau mit Bushaltestelle und • Vorplatzgestaltung kann das Verbot umgangen werden.
Die nach § 4 Abs. 3 ZuluVg enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe entsprechend den § 14 Unterlagen:	153.000,- €

Vorziehen von Maßnahme der energetischen Gebäudeunterhaltung entsprechend der SV 26/110:

Objekt	Maßnahme	Kosten
Augustastr. 29 - Wilhelm-Hüls-Schule	Erneuerung der Beleuchtung incl. Einbau von Präsenzmeldern und einer tageslichtabhängigen Steuerung. Zusammenfassung der Bauabschnitte zu einer Maßnahme.	115.000 €
Beethovenstr. 32-40 - Adolf-Kolping-Schule - Adolf-Reichwein-Schule	Sanierung einschl. Dämmung des Daches des Verwaltungsbereiches	265.000 €
Walter-Wiederhold-Str.16 - Walter-Wiederhold-Schule - Kita.	Erneuerung der Schieferdeckung und Einbringen einer Wärmedämmung in die Dachkonstruktion incl. Herstellen der Winddichtigkeit. Vorziehen der Maßnahme von 2010 auf 2009, da vermehrt Feuchtschäden im Dachbereich auftreten, die zu einer Gebäudeschädigung führen können.	200.000 €
Kalstert 86 - Grundschule	Zusammenfassung der Bauabschnitte zur Fassadensanierung incl. Erneuerung der Fensteranlagen. Bauzeit 2010 bis 2011, da eine Gesamtabwicklung in 2010 nach jetzigem Kenntnisstand in den Ferien nicht zu realisieren ist.	565.000 €
Kalstert 86 - Grundschule - Schulturnhalle	Erneuerung der Kesselanlagen für Schule und Turnhalle sowie das Vorziehen des Einbaus einer Einzelraumregelung aus 2011	135.000 €
Kalstert 86 - Schulturnhalle	Dach- und Fassadensanierung - Vorziehen der Maßnahmen von 2011 nach 2010	375.000 €
Schützenstr. 16 - Schulturnhalle	Erneuerung der Fensteranlage auf der Südseite der Halle	70.000 €
Schützenstr. 16 -Schulturnhalle	Erneuerung der Heizungsanlage	35.000 €
Am Holterhöfchen 26 - Wilhelm-Fabry-Realschule	Erneuerung der Kesselanlage - vorgezogen von 2012 nach 2010	50.000 €
Am Holterhöfchen 26	Erneuerung der Fenster und Türen im Bereich	460.000 €

Vorziehen von Maßnahme der energetischen Gebäudeunterhaltung entsprechend der SV 26/110:		
- Wilhelm-Fabry-Realschule	der Pausenhalle sowie Fassadensanierung am gesamten Gebäude - Zusammenfassung der Bauabschnitte 2010 und 2011 zu einer Maßnahme	
Heiligenstr. 13 - Jueck	Erneuerung der Fensteranlagen - ursprünglich im Jahre 2012 vorgesehen	85.000 €
Insgesamt		2.355.000 €
Förderfähig	Ja	
Bereich:	1 b) Schulinfrastruktur (insbes. energetische Sanierung)	
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt	
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung vorgesehen.	
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).	
Investitionshöhe geschätzt:		2.355.000,- €

Kolpinghaus - Kirchhofstr. Hinweis: Hierzu wird auf die separate SV verwiesen.	
Allgemeine Erläuterungen	Bisher konnte kein Nutzer für das Kolpinghaus gefunden werden. Es besteht ggf. die Möglichkeit das Gebäude zu übernehmen. Denkbar wäre dann die Unterbringung des SKFM, der Kleiderkammer etc.
Förderfähig	Je nach Nutzung ist dieses aber nur nach der Änderung des Grundgesetzes möglich
Bereich:	2 f) sonstige Infrastrukturinvestitionen
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung vorgesehen
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe - Geschätzt:	800.000,- €

„Ev. Gemeindezentrum“ Schulstr - Energetische Verbesserung der Essens- und Wärmestube sowie des Außengeländes	
Förderfähig	Ja
Bereich:	2 f sonstige Infrastrukturinvestitionen
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe:	300.000,- €

Theodor-Heuss-Schule ¹ a) Energetische Sanierung Trakt I und b) Bau einer Mensa	
Förderfähig	zu a) Ja zu b) Nein
Bereich:	zu a) 1b Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung) Zu b) Schulinfrastruktur
Kriterium der Zusätzlichkeit:	zu a) wird erfüllt, weil weder im Haushalt noch in der Finanzplanung etatisiert. zu b) Im Haushaltsplan
Verbot der Doppelförderung:	zu a) Keine Doppelförderung zu b) Ein Zuschussantrag über 100.000,- € wurde beantragt (Landesmittel). Hinsichtlich der Doppelförderung nach § 4 ZulnvG stellt dieses ein Problem dar. Daher aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz nicht förderbar, weil Landes- oder Bundesmittel fließen
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Geschätzte Investitionshöhe zu a:	a) 650.000,- €
Geschätzte Investitionshöhe zu b:	b) 700.000,- €

¹ Hierzu wird es eine Sitzungsvorlage im Ausschuss für Schule, Sport und Soziales geben.

Antrag: Vorziehen der für 2010 geplanten Beschaffungen von 200 PCs (je 100 für die Wilhelm-Fabry-Realschule und für das Helmholtz-Gymnasium)	
Förderfähig	Förderfähig nur dann, wenn das Grundgesetz geändert wird (keine Gesetzgebungskompetenz des Bundes).
Bereich:	2 e) Informationstechnologie
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, weil im Regelfall die PCs in Hilden 5 Jahre genutzt werden und somit ein Gleichklang entsprechend der vorgeschriebenen Nutzungsdauer von 5 Jahren (Bewilligungsbescheid) besteht.
Investitionshöhe:	120.000,- €

**An dieser Stelle muss auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden, wonach vom Grundsatz her der Rat der Stadt Hilden eine Entscheidung zu treffen hat, mit welcher Zielrichtung die Mittel des Konjunkturprogramms in der Stadt Hilden eingesetzt werden, um die sogenannte Trägerneutralität zu gewährleisten.
Wie dargestellt sind die Mittel „Trägerneutral“ zu verwenden.**

Eingegangen sind bei der Verwaltung folgende Anträge:

Antrag: Erzbistum Köln – Theresienschule Hilden Austausch der Heizungsanlage	
Förderfähig	Ja
Bereich:	1b Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt – laut Antrag
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe:	486.000,- €

Antrag: Evangelische Kirche im Rheinland (Energetische Sanierung Dachdeckung Mensa am Evangelischen Schulzentrum Hilden)	
Förderfähig	Ja
Bereich:	1b Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe:	200.000,- Euro

Anträge: AWO Kreis Mettmann:	
<p>a) Sanierung der Kindertagesstätte <u>Zur Verlach 22</u></p> <p style="text-align: center;">→ Hinweis: Die Stadt ist Eigentümerin des Gebäudes.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Außenanstrich 2. Erneuerung der Fenster und Innentüren 3. Heizungserneuerung bzw. Optimierung 4. Fußbodenerneuerung 5. Mobiliar (Kinderküchen /Küchenausstattung) 6. Erneuerung der Beleuchtung 	
<p>b) Sanierung der Kindertagesstätte <u>Kolpingstraße 4</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fassadenerneuerung / -dämmung 2. Dachsanierung / Wärmedämmung 3. Innen- und Außenanstrich 4. Heizungserneuerung 5. Fußbodenerneuerung 6. Mobiliar z.B. Kinderküchen 7. Erneuerung der Beleuchtung 	
Förderfähig	<p>Zu a und b)</p> <p>Ja teilweise, weil insbesondere für Neubauten mit Kindern von 3 bis 6 Jahren, Um- und Ausbauten, Maßnahmen zur Umrüstung des Freigeländes sowie Ausstattungs- und Sanierungsprojekte gefördert werden können. (Seite 18 FAQ-Liste vom 30.4.2009)</p> <p>Jedoch können Investitionsmaßnahmen für Kinder unter 3 Jahren nicht nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz gefördert werden.</p> <p>Ggf. kann es hier zu „Abgrenzungsproblemen“ kommen</p>

	Ergänzender Hinweis zu a) Würden die Maßnahmen ganz oder teilweise durchgeführt werden, so wären dieses eine Renovierung des eigenen Gebäudebestandes.
Bereich:	1a Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten, wenn die Nutzung 15 Jahre bestehen bleibt (entsprechend dem Bewilligungsbescheid).
Investitionshöhe zu a)	geschätzt 80.000,- - 100.000,- €
Investitionshöhe zu b)	geschätzt 150.000,- - 200.000,- €

Antrag: Katholische Kirchengemeinde St. Jacobus Sanierung der Kindertagesstätte St. Christophorus, Clarenbachweg 6	
Förderfähig	Ja
Bereich:	1a Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Keine Doppelförderung vorgesehen
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	<p>Es handelt sich um einen Antrag eines Mieters, da die Stadt Hilden derzeit Eigentümerin des Gebäudes ist. Allerdings besteht hier aus den abgeschlossenen Verträgen eine Besonderheit: Die Kath. Kirchengemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes und hat dieses im Jahre 1987 an die Stadt Hilden verpachtet. Diese Verpachtung war mit der Auflage versehen, auf dem Grundstück eine Kindertagesstätte zu errichten und diese anschließend an die Kath. Kirchengemeinde zu vermieten. So ist es dann auch geschehen. Die Stadt Hilden ist seither verpflichtet, Unterhaltungsmaßnahmen am Dach, der Außenfassade sowie der mit dem Gebäude verbundenen Installationen durchzuführen. Darunter fällt jedoch nicht eine Verpflichtung zur energetischen Sanierung.</p> <p>Das Miet- und Pachtverhältnis läuft derzeit bis zum 31.12.2014. Anschließend besitzt die Stadt Hilden eine einseitige Option, den Vertrag um weitere 5 Jahre bis 2019 zu verlängern. Nach Ablauf des Vertragszeitraumes fällt das Gebäude an die Kath. Kirchengemeinde zurück, ist somit nicht mehr Eigentum der Stadt Hilden.</p>

	Um die Förderfähigkeit nicht zu gefährden, müsste von Seiten der Katholischen Kirche zugesichert werden, dass die 15jährige Bindungsfrist eingehalten wird.
Investitionshöhe:	geschätzt: 280.000,- €

Antrag: Evangelische Kirchengemeinde Hilden (Umbau des Gemeindezentrums Friedenskirche zu einem dreigruppigen Kindergarten)	
Förderfähig	Nein
Bereich:	1a Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur
Kriterium der Zusätzlichkeit:	wird erfüllt
Verbot der Doppelförderung:	Entsprechende Zuschussanträge (Bundes- und Landesmittel) beim Landschaftsverband stellen ein Problem hinsichtlich der Doppelförderung nach § 4 ZulnvG dar. Daher aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz nicht förderbar, weil Landes- oder Bundesmittel fließen.
Die nach § 4 Abs. 3 ZulnvG enthaltene Fördervoraussetzung der „längerfristigen“ Nutzung einer Investition	wird eingehalten

In Kenntnis der o. g. Übersichten sind daher folgende Projekte förderfähig (mit bzw. ohne Änderung des Grundgesetzes):

**I. Bereich Bildungsinfrastruktur
zur Verfügung stehender Betrag insgesamt: 3.505.930,- €**

Förderfähig **ohne** Änderung des Grundgesetzes:

Lfd. Nr.	Maßnahme	Betrag
Maßnahmen der Stadt Hilden:		
1.1	Sanierung der Fabriciushalle	1.865.500,- €
1.2	Energetische Sanierung des bestehenden Kindergartens im „ Ev. Gemeindezentrum “ Schulstr. 35 Hinweis: Hierdurch reduzieren sich in der Zukunft die Mietzahlungen an die IGH.	150.000,- €
1.3	Vorziehen von Maßnahme der energetischen Gebäudeunterhaltung entsprechend der SV 26/110	2.355.000,- €
1.4	Antrag: AWO Kreis Mettmann: a) Sanierung der Kindertagesstätte Zur Verlach 22, Hilden → Hinweis: Die Stadt ist Eigentümerin des Gebäudes.	80.000 - 100.000,- €*)
1.5	Theodor-Heuss-Schule Energetische Sanierung Trakt I	650.000,- €
Zwischensumme I rd.:		5.120.000,- €

Anträge sonstiger Träger:		
1.6	Antrag. AWO Kreis Mettmann: b) Sanierung der Kindertagesstätte Kolpingstraße 4, Hilden	150.000 - 200.000,- €*)
1.7	Antrag: Erzbistum Köln – Theresienschule Hilden Austausch der Heizungsanlage	485.670,- €*)
1.8	Antrag: Evangelische Kirche im Rheinland (Energetische Sanierung Dachdeckung Mensa am Evangelischen Schulzentrum Hilden)	200.000,- €*)
1.9	Katholische Kirchengemeinde St. Jacobus Sanierung der Kindertagesstätte St. Christophorus, Clarenbachweg 6	280.000,- €
Zwischensumme II rd.:		1.165.670,- €

*) Der zu erbringende Eigenanteil von 12,5 % muss hiervon noch abgezogen werden.

Förderfähig **mit** Änderung des Grundgesetzes:

Lfd. Nr.	Maßnahme der Stadt Hilden	Betrag
2.1	Neubau einer Dreifachsporthalle	4.900.000,- €
2.2	Ersatzbau für die Container – HGH	500.000,- €
Zwischensumme III:		5.400.000,- €

II. Bereich Infrastruktur
zur Verfügung stehender Betrag insgesamt: 875.794,- €

Förderfähig **ohne** Änderung des Grundgesetzes:

Lfd. Nr.	Maßnahme der Stadt Hilden	Betrag
3.1	Neugestaltung des Bahnhofvorplatzes für den Bereich – Vorplatzgestaltung mit Kulturpfad etc:	153.000,- €
3.2	„Ev. Gemeindezentrum “ Schulstr - Energetische Verbesserung der Essens- und Wärmestube sowie des Außengeländes Hinweis: Hierdurch reduzieren sich in der Zukunft die Mietzahlungen an die IGH.	300.000,- €
Zwischensumme IV:		453.000,- €

Förderfähig **mit** Änderung des Grundgesetzes:

Lfd. Nr.	Maßnahme der Stadt Hilden	Betrag
4.1	Kolpinghaus Kirchhofstr. – geschätzt	800.000 €
4.2	Vorziehen der für 2010 geplanten Beschaffungen von 200 PCs (je 100 für die Wilhelm-Fabry-Realschule und Helmholtz-Gymnasium)	120.000,- €
Zwischensumme V:		920.000,- €

An dieser Stelle ist natürlich noch zu bedenken, dass je nach Entscheidung des Rates (Neubau einer Turnhalle?) die insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen um alle Projekte zu 100% zu finanzieren. Dieses betrifft nur den Bereich der **Bildungsinfrastruktur**. Die eigenen Projekte und die der sonstigen Träger belaufen sich dabei auf folgende Summen:

	Euro	
Zwischensumme I rd. Maßnahmen der Stadt Hilden ohne Änderung des Grundgesetzes. Hinweis: Ohne Sanierung der Fabriciushalle	3.255.000,- €	33 %
Zwischensumme III Maßnahmen der Stadt Hilden mit Änderung des Grundgesetzes.	5.400.000,- €	55 %
Zwischensumme II Maßnahmen sonstiger Träger:	1.165.670,- €	12 %
Summe:	9.820.670,- €	100 %

Von daher wird folgender Schlüssel für den Bereich „**Bildungsinfrastruktur**“ vorgeschlagen.

Die Anträge für den Bereich „Bildungsinfrastruktur“ betragen insgesamt 9,821 Mio. € Die Höhe der Bildungsinfrastruktur beträgt rd. 3,506 Mio. €, so dass sich eine Förderquote von 36 % für alle Anträge ergeben würde. Um die sonstigen Träger nicht über Gebühr zu belasten, schlägt die Verwaltung vor, dass nach Abzug der 12,5%igen Eigenbeteiligung die Förderquote dann auf 50 % angehoben wird. Die Förderquote würde dann auch für die städtischen Objekte gelten.

An dieser Stelle soll nochmals betont werden, dass die Einbeziehung der Schüler an Ersatzschulen lediglich eine Berechnungsgrundlage darstellt und keinen **Anspruch**. Wie zu Beginn ausgeführt, wird empfohlen, ein transparentes Verfahren zu wählen. Jede einzelne Gemeinde hat insbesondere gegenüber den Trägern von Einrichtungen für frühkindliche Bildung und den Trägern gemeinnütziger Weiterbildungseinrichtungen die Trägerneutralität zu gewährleisten. Leider war von Seiten der Bezirksregierung keine Äußerung zu diesem Vorschlag zu bekommen. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass mit diesem vorgeschlagenen Weg ein transparentes und gerechtes Verfahren gewählt wurde.

Zusammenfassung:

1. Für den Bereich der **Bildungsinfrastruktur** wird die Förderquote auf 50 % festgeschrieben. Aus dem Beschlussvorschlag ergeben sich die einzelnen Maßnahmen.
2. Für den Bereich **Infrastruktur** kommt es darauf an, wie die Entscheidung über die SV „**Kolpinghaus**“ ausfällt. Bei positiver Beschlussfassung und der Realisierung der Projekte mit den lfd. Nummern 3.1 und 3.2 wären die Mittel für diesen Bereich dann ausgeschöpft.
3. Sofern notwendig, können benötigte Mittel im lfd. Jahr über- oder außerplanmäßig bereitgestellt werden. Maßnahmen bzw. Mittel für 2010 würden „ganz normal“ in den Haushalt 2010 eingearbeitet werden.
4. Sollte sich im weiteren Beratungsverlauf bei einzelnen Projekten z.B. „Neubau einer Turnhalle“ ein anderer Finanzbedarf ergeben, so müssten ggf. weitere Ratsbeschlüsse gefasst werden, damit die gesamten Mittel beantragt werden können.

In Vertretung

Thiele

1. Beigeordneter

Anlagen:

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Antrag: Erzbistum Köln – Theresienschule Hilden

Antrag: Evangelische Kirche im Rheinland

Antrag: AWO Kreis Mettmann

Antrag: Evangelische Kirchengemeinde Hilden

Antrag: Kath. Kirchengemeinde St. Jacobus

Schreiben HAT vom 04.05.2009